

Leitfaden¹ zur Masterarbeit für Studierende des Fachs Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)

A) Allgemeines

- Das Modul „Masterarbeit“ (= M12, 24 CP) setzt sich zusammen aus der Masterthesis im Umfang von 20 CP und dem Kolloquium (= mündliche Verteidigung) im Umfang von 4 CP.
- Das Modul „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit“ (= M11, 6 CP) wird mit einer unbenoteten Studienleistung (= Exposé zur Masterarbeit) abgeschlossen.
- Für Masterthesis und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterthesis fließt dabei mit 20 CP und das Kolloquium mit 4 CP in die gemeinsame Note ein.
- Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 54 CP.
- Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 32 Wochen.
- Die Masterthesis wird als Einzel- oder Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- Der Textteil der Masterarbeit soll ca. 80 Seiten umfassen (ohne Anhänge und Quellenverzeichnis). Bei einer Gruppenarbeit verlängert sich der Textteil entsprechend.
- Es gibt kein vom Studiengang vorgeschriebenes Format für die Masterarbeit. Diese muss den generellen Anforderungen für wissenschaftliches Arbeiten genügen. In den Fachbereichen gibt es z.T. Leitfäden, die herangezogen werden können. Es wird empfohlen die formalen Anforderungen mit den Prüfer:innen abzustimmen

B) Themenwahl und Prüfer:innen

- Das Thema der Masterarbeit muss in einem erkennbaren Zusammenhang mit den Inhalten des Studiengangs stehen. Eine Übersicht zu den Studieninhalten findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs (*siehe Downloadbereich der Studiengangshomepage*).
- Die Studierenden sind aufgefordert, sich mit Themenvorschlägen an die für das jeweilige Thema in Frage kommenden Prüfer:innen zu wenden.
- Geprüft wird von zwei Prüfer:innen, d. h. es gibt zwei Gutachter:innen für die Masterarbeit. Der/die Erstgutachter:in fungiert als Betreuer:in der Arbeit.
- Erstprüfer:innen und Zweitprüfer:innen sollen aus verschiedenen Fächern kommen.
- Bezüglich der Prüfer:innen sind die im Studiengang Lehrenden sowie die Prüfungsberechtigten für Masterarbeiten der am Studiengang beteiligten Fächer in erster Linie einschlägig.

¹ Die in diesem Leitfaden zusammengefassten Informationen sind nach bestem Wissen zusammengetragen und werden bei Änderungen möglichst zeitnah aktualisiert. Maßgeblich sind immer die in den Prüfungsordnungen geltenden Regelungen und ggf. die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zur Regelung der Prüfungen (siehe „Angebots-spezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making) mit Masterabschluss an der Universität Bremen vom 29. Juni 2022“ in Verbindung mit „Allgemeiner Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) der Universität Bremen vom 15. Dezember 2021“ in der jeweils gültigen Fassung).

- Prinzipiell sind die Prüfenden aller Fächer der Universität Bremen einschlägig, soweit diese bereit sind, als Prüfende zu fungieren und aus dem Thema der Masterarbeit der Zusammenhang mit den Studieninhalten erkennbar ist.
- Externe Prüfer:innen sind möglich. Bitte beachten Sie: Externe Prüfer:innen müssen das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren; es können auch Wissenschaftler:innen außerhalb von Hochschulen sein, soweit sie an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind (vgl. § 16 (3) BremHG²).
- Zusammensetzung der Prüfenden: Wenn es sich bei einem/einer Prüfer:in um ein:e fachlich qualifizierte:n und promovierte:n Wissenschaftlern:in außerhalb der Universität Bremen handelt, muss der/die andere Prüfer:in aus dem Kreis der Lehrenden des Masters Entscheidungsmanagement gewählt werden.

Hinweis: Bedenken Sie, dass beide Prüfer:innen beim abschließenden Kolloquium anwesend sein müssen. Es ist sicherlich hilfreich – insbesondere bei externen Prüfer:innen – diese darauf hinzuweisen!

C) Anmeldung und Zulassung der Masterarbeit

- Zur Anmeldung der Masterarbeit ist ein „Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit“ zu stellen, der von beiden Prüfer:innen unterschrieben sein muss (siehe Downloadbereich der Studiengangshomepage)
- Das Thema der Masterarbeit muss von den Studierenden auf Deutsch und Englisch angegeben werden. Der englischsprachige Titel ist mit der/dem Erstprüfer:in abzusprechen.
- Bei externen Prüfern:innen ist zusätzlich ein begründeter „Antrag auf Zulassung eines/einer externen Prüfer:in“ an den Prüfungsausschuss zu stellen (siehe *Downloadbereich der Studiengangshomepage*)
- Die Anmeldung der Masterarbeit ist über das Prüfungsamt der Akademie für Weiterbildung schriftlich zu beantragen:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Prüfungsamt für den Master Entscheidungsmanagement
z. Hd. Frau Ina Langisch
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Bitte reichen Sie parallel hierzu eine Kopie an Sandra Kohl als Geschäftsführung des Prüfungsausschusses ein - bevorzugt per E-Mail: skohl@uni-bremen.de

- Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst nach Genehmigung des Antrags durch den Prüfungsausschuss(-vorsitzenden) und kann nur erfolgen, wenn die/der Studierende zu diesem Datum an der Universität Bremen im Studienfach immatrikuliert ist.
- Der Zulassungsbescheid zur Masterarbeit enthält den Abgabetermin der Masterarbeit.
- Eine Anmeldung der Masterarbeit während eines Urlaubssemesters ist nicht möglich.

² „Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden.“

Hinweis: Bedenken Sie, dass Sie für die Anmeldung zur Masterarbeit die Unterschriften beider Prüfer:innen einholen. Insbesondere in den vorlesungsfreien Zeiten sind jedoch Lehrende häufig nicht an der Universität anzutreffen, sodass Sie ggf. zeitlich vorausschauend Unterschriften einholen sollten!

D) Abgabe der Masterarbeit

- Die Arbeit muss bis zum Ende der auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Frist beim Prüfungsamt (z. Hd. Frau Langisch s. o.) eingereicht werden.
- Die Arbeit muss in drei gedruckten (gebundenen) Versionen (optimal Klebebindung, optional Ring-/Spiralbindung) vorliegen.
- Zusätzlich ist die Arbeit auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium (z.B. CD) abzugeben.
- Des Weiteren ist eine schriftliche Versicherung am Ende der Arbeit einzubinden, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und nur angegebene Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Internetquellen.

Hinweis: Es empfiehlt sich das elektronische Speichermedium z.B. in Form einer CD mit einer geeigneten Papierhülle in ein Exemplar der Arbeit einzukleben.

E) Rückgabe des Themas der Masterarbeit

- Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen mit einer fachlichen Begründung zurückgegeben werden (vgl. hierzu AT WB PO § 9 (7)).
- Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal acht Wochen genehmigen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren (AT WB PO § 9 (9)).

Hinweis: Es wird in beiden Fällen empfohlen sich direkt an das Prüfungsamt zu wenden, um das genaue Vorgehen zu besprechen.

F) Korrektur der Masterarbeit und Kolloquium

- Die Masterarbeit wird vom Prüfungsamt an die Prüfer:innen weitergeleitet. Die Korrekturzeit beträgt i. d. R. acht Wochen.
- Die Zulassung zum Kolloquium ist eine Folge aus dem Bestehen der Masterarbeit und bedarf daher keines separaten Antrags und Bescheides. Die Organisation (Terminabsprache) erfolgt direkt zwischen den Prüfer:innen und dem/der Studierenden.
- Beim Kolloquium zur Masterarbeit handelt es sich um eine mündliche Prüfung, bei der die Masterarbeit verteidigt wird. Beide Prüfer:innen müssen beim abschließenden Kolloquium anwesend sein.
- Die Durchführung des Kolloquiums setzt voraus, dass die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.
- Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, stattfinden.

- Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.
- Das Kolloquium wird protokolliert und die Prüfer:innen teilen dem Prüfungsamt schriftlich die Note mit.
- Die Note des Kolloquiums wird mit 4 CP in die Note des Moduls 12 eingerechnet.

Hinweis: Es ist sicherlich hilfreich, das Format des Kolloquiums mit den Prüfer:innen im Vorfeld abzuklären. Im Leitfaden für Prüfer:innen wird vorgeschlagen, das Kolloquium aus einem 10-minütigen Inputreferat zu den wesentlichen Inhalten und Kernthesen der Masterarbeit und einer 20-minütigen offenen Diskussion zusammenzusetzen.

G) Benotung und Korrektur

- Die Benotung der Masterthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer:innen.
- Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr oder benotet ein:e Prüfer:in die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine:n weitere:n Prüfer:in.
- Wird die Masterthesis als „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Der Antrag zur Wiederholung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.
- Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin das Kolloquium einmal wiederholt.

Ansprechpartnerinnen

Prüfungsamt bei der Akademie für Weiterbildung

Ina Langisch

E-Mail emma@uni-bremen.de

Tel. 0421/218-61626

Geschäftsführung für den Masterprüfungsausschuss

Sandra Kohl

E-Mail skohl@uni-bremen.de

Tel. 0421/218-67823

Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses

Prof. Dr. Dagmar Borchers

E-Mail borchers@uni-bremen.de

Tel. 0421/218-67820